

Falllösung Strafrecht

Herbstsemester 2011

Formelle Hinweise

1. Auf die Begründung kommt es an. Formulieren Sie Ihre Überlegungen aus und schreiben Sie nicht bloss stichwortartig. Stellen Sie jeweils den Bezug her zwischen Sachverhalt und Tatbestand bzw. Begriffsdefinition. Achten Sie darauf, dass Sie nicht bloss behaupten, sondern subsumieren und argumentieren. Stützen Sie sich bei der Begründung Ihrer Lösung wo immer möglich auf das Gesetz und geben Sie die einschlägigen Gesetzesartikel genau an. Nehmen Sie Literatur und Rechtsprechung zur Hilfe. Verzichten Sie auf allgemeine Ausführungen ohne Bezug zum Sachverhalt. Konzentrieren Sie sich auf die fallrelevanten Probleme.
2. Abgabe
 - Die Falllösung ist am Dienstag, 15. November 2011, in der Übungsstunde abzugeben oder per Briefpost einzusenden an: Institut für Strafrecht und Kriminologie, Schanzeneckstrasse 1, Postfach 8573, 3001 Bern (entscheidend für die rechtzeitige Abgabe ist der Poststempel vom 15. November 2011).
 - Zusätzlich (unabhängig von der Abgabe in der Übungsstunde oder per Briefpost) ist eine elektronische Version der Arbeit (in einer einzigen Datei, im Word- oder rtf-Format) an ringelmann@krim.unibe.ch zu schicken.
3. Umfang des Textteils: maximal 15 Seiten (exklusiv Deckblatt, Inhaltsverzeichnis und Literaturverzeichnis)
4. Folgende Formatierungen sind einzuhalten:
 - Rand: links 2,5 cm, rechts 4 cm, oben und unten 2,5 cm
 - Zeilenabstand 1,5-fach; Zeichenabstand 100% (= normal), ohne besondere Skalierung etc.
 - Schriftgrösse im Haupttext mind. 12 Punkte, in den Fussnoten mind. 10 Punkte
 - Schriftart: Arial oder Helvetica
5. Das Institut für Strafrecht und Kriminologie behält sich vor, die Falllösungen einer Plagiatsüberprüfung zu unterziehen.

Viel Glück und Erfolg!

Sachverhalt

Am Freitag, 24. April 2009 [recte 24. März], kam Anton bei der morgendlichen Lektüre der Todesanzeigen in der lokalen Tageszeitung eine neue Geschäftsidee. Er schickte den in den Todesanzeigen jeweils an erster Stelle genannten Angehörigen der verstorbenen Person zwei bis drei Tage nach dem Erscheinen der Anzeige ein Schreiben mit einem teilweise vorausgefüllten Einzahlungsschein. Die Schreiben enthielten den Titel "Veröffentlichung der Todesanzeige". Danach kamen ein paar einleitende tröstende Worte zum Abschiednehmen von einem geliebten Menschen. Anschliessend folgte die Erklärung, dass die Veröffentlichung der Todesanzeige Fr. 500.-- koste. Am Ende folgte ein Hinweis auf den beigelegten Einzahlungsschein sowie Absender und Unterschrift. Von Anfang Mai 2009 bis Ende September 2009 verschickte Anton insgesamt mindestens 500 solcher Schreiben an Hinterbliebene. Wie von Anton vorausgesehen und beabsichtigt, hielt ein Teil der Empfänger das erhaltene Schreiben für eine Rechnung für die zuvor in der Tageszeitung erschienene Todesanzeige und überwies den geforderten Betrag in der Annahme, hiermit die Rechnung dafür zu begleichen. Nach dem Eingang einer Zahlung veröffentlichte Anton die jeweilige Todesanzeige, die er aus der Zeitung scannete, auf seiner Internetseite www.todesanzeigen.ch. Ein Interesse an einer solchen Veröffentlichung bestand bei keinem der Zahlenden.

Die Internetseite www.todesanzeigen.ch hat Beat, der ein auf die Erstellung und Pflege von Internetseiten und die Entwicklung von Geschäftspapieren (Briefpapier, Visitenkarten uä.) spezialisiertes Unternehmen betreibt, im Auftrag von Anton erstellt. Zudem hatte Beat für Anton das Layout für seine geschäftliche Korrespondenz entworfen, wodurch die späteren Schreiben Antons professioneller und damit auch glaubwürdiger wirken konnten. Anton hatte Beat vorher bei einem Bier Anfang April 2009 von seinen Plänen im Detail erzählt. Beat fand das Verhalten zwar nicht korrekt, wollte sich aber den Auftrag aus finanziellen Gründen nicht entgehen lassen. Einerseits fühlte er sich für das Verhalten Antons nicht verantwortlich; und er mache ja nur seinen "Job". Andererseits ging er aber auch davon aus, dass Antons Verhalten gerade noch im straflosen Bereich liege, zumal er mal von einem Kollegen, der Jus studiert, gehört hatte, dass allzu arglose Opfer nicht geschützt würden. Gleichwohl ging Beat sicher davon aus, dass eine Vielzahl der Empfänger auf Antons Trick hereinfallen würden, zumal die von ihm gestalteten Geschäftspapiere sehr professionell wirkten.

Nach einigen Strafanzeigen wurde www.todesanzeigen.ch am 1. Oktober 2009 auf polizeiliche Anordnung hin vom Provider vom Netz genommen und Anton verhaftet. In den Vernehmungen beschuldigte Anton den vollkommen unbeteiligten Claude, mit dem er sich eine Wohnung teilte. Zu dessen Belastung hatte Anton dem Claude auch Beweismaterial untergeschoben. Nachdem dieses Beweismaterial anlässlich einer Hausdurchsuchung gefunden wurde, musste die Staatsanwaltschaft von einer Täterschaft Claudes ausgehen. Da Claude die Tat leugnete und in seiner Wut androhte, die Wahrheit aus Anton herauszuprügeln, liess die Staatsanwaltschaft Claude verhaften und beantragte die Anordnung von Untersuchungshaft gegen ihn, die vom Zwangsmassnahmengericht auch gewährt wurde. Nach einer Woche konnte der Sachverhalt geklärt werden, und Claude wurde aus der Untersuchungshaft entlassen.

Prüfen Sie die Strafbarkeit von Anton und Beat.

Bei der Prüfung ist von der Rechtmässigkeit der Verhaftung und der Untersuchungshaft auszugehen. StPO-Bestimmungen sind daher nicht zu prüfen.

Gegebenenfalls erforderliche Strafanträge sind rechtzeitig gestellt worden.